



Vorlageverfahren nach Nr. 8 RO-TTTV des KTTV Altenburger Land vom 23. Februar 2020

Mit der Vorlage nach Nr. 8 RechtsO-TTTV vom 23. Februar 2020 stellt der Rechtsausschuss des KTTV Altenburger Land folgende Fragen:

1. Sind auch die Rechtskommission oder der Sportwart "zuständige Stelle" im Sinne von Ziffer 19.2 der Wettspielordnung und damit berechtigt/ verpflichtet, Verstöße gegen die WO zu ahnden, obwohl entgegen Ziffer 1. i.V.m. 3. (2) b. Rechtsordnung kein Protest eingelegt wurde?

Rechtsauffassung des Rechtsausschusses:

Die Anfrage ist zulässig.

- Zunächst ist mit Nr. 19.2 WO-TTTV eine Regelung des TTTV (sowie gleichzeitig des DTTB) im Sinne von Nr. 8 RO-TTTV betroffen.
- Diese ist sodann auch streitentscheidend, da der Rechtsausschuss angerufen wurde und Nr. 19.2. WO-TTTV allein bestimmt, ob der Rechtsausschuss hier tätig werden darf.
- Schließlich ist die Regelung auch nicht eindeutig, also unklar im Sinne von Nr. 8 RO-TTTV (s. unten).
- Der Antrag ist dahingehend zu konkretisieren, dass die angefragte Norm Nr. A 19.2. WO-TTV ist.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist Nr. A 19.2. WO-TTTV so zu interpretieren, dass die Vorschrift weder einer Rechtskommission noch einem Sportwart eine vom Regelungssystem des TTTV unabhängige Befugnis zur Ahndung von Verstößen gegen die WO-TTTV verleiht.

1. Bereits für Nr. A 19.2. WO-TTTV sprechen die besseren Gründe dafür, die Ahndung von Verstößen lediglich innerhalb des Regelungssystems des TTTV zu ermöglichen:
 - a. Absatz 1 Satz 2 spricht zwar davon, einen Protest nicht abwarten zu müssen, sondern eine Ahndung von Verstößen auch ohne Protest zu vollziehen.
 - b. Nach Absatz 2 findet die Ahndung von Verstößen jedoch ausdrücklich „nach eigenen Bestimmungen“ (des TTTV) statt.
 - c. Absatz 3 bekräftigt diesen Gedanken, indem der Absatz weitere Regelungen für unberührt, diese damit aber einbringt.
 - d. Absatz 1 Satz 2 ist deshalb konsistent mit den anderen Gedanken in Nr. A 19. 2. WO-TTTV dahingehend zu verstehen, dass die Regelung eine Eingriffsbefugnis der zuständigen Stellen von Amts wegen vorsieht, ohne dass ein Rechtsbehelf eingelegt werden muss. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist diese



Kompetenz von Amts wegen nach dem Sinn und Zweck der Regelung auch nicht beschränkt auf den Protest, sondern kann auch im anderen erstinstanzlichen Verfahren (im TTTV der Einspruch) Anwendung finden. Dagegen vermittelt die Regelung keine Möglichkeit für nicht zuständige Amtsträger, von Amts wegen einzuschreiten. Dies betrifft in erster Linie die Rechtsorgane, die erst für die rechtliche Überprüfung von Protest- oder Einspruchsentscheidungen zuständig sind.

2. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Regelungen in Nr. A 19.1. und A 19.3.:
 - a. Der TTTV hat für Proteste nach Nr. A 19.1 ausdrücklich einen Verweis auf die RO-TTTV sowie die StrafO-TTTV eingefügt, um die Relevanz der verbandsseitigen Bestimmungen sicherzustellen und zu legitimieren.
 - b. In Nr. A 19.3. Abs. 2 ist ein ähnlicher, abstrakter Verweis auf die „Bestimmungen des Verbandes“ enthalten.
3. Insgesamt ist ein Einschreiten eines für eine erstinstanzliche Entscheidung nicht zuständigen Rechtsorgans oder sonstigen Amtsträgers, hier des Sportwarts, von Amts wegen auf der Grundlage von Nr. A 19.2. WO-TTTV damit nicht zulässig.
4. Aufbauend darauf sind die Argumente des Antragstellers wie folgt zu bewerten:
 - a. Zuzustimmen ist dem Antragsteller, soweit er den Bezug zu Nr. 3 RO-TTTV herstellt und die RO-TTTV insoweit für zwingend hält. Ob allerdings für die hiesige Frage die Turnierleitung zuständig gewesen wäre, wie der Antragsteller vorbringt, oder der Oberschiedsrichter, ist offen, bedarf für den hiesigen Zweck jedoch nicht der Entscheidung.
 - b. Das Argument der unterschiedlichen Funktionen der Beteiligten verfährt als taugliches Argument für eine Zuständigkeit außerhalb der RO-TTTV dagegen nicht. In Nr. A 19 WO-TTTV, insbesondere in Nr. A 19.2. findet sich für die Relevanz dieser Funktionsvarianz für die Eingriffsbefugnis keinerlei Hinweis, wohingegen in Nr. A 19 WO-TTTV eine Reihe von Verweisen auf die Bestimmungen des TTTV als erforderliche Ausgestaltung der Pflicht zur Ahndung von Verstößen enthalten sind.

2. Erfolgte die Teilnahme des mit Sperrvermerk versehenen Spielers Mirko Fehse zum Kreisliga-Pokal zusammen mit einem Spieler der 3. Mannschaft des SC Windischleuba gegen Abschnitt K Ziffer 5. der Wettspielordnung?

Rechtsauffassung des Rechtsausschusses:

Die Anfrage ist unzulässig.

- Zunächst ist mit Nr. K 5 WO-TTTV eine Regelung des TTTV (sowie gleichzeitig des DTTB) im Sinne von Nr. 8 RO-TTTV betroffen.
- Die in Frage stehende Norm ist allerdings nicht streitentscheidend.



- Zunächst folgt aus dem Ergebnis zu Frage 1, dass das Rechtsorgan keinen Fall zu entscheiden hat.
- Außerdem ist dem Antrag nicht zu entnehmen, ob der dort benannte „Kreisliga-Pokal“ eine weiterführende Pokalmeisterschaft gemäß Nr. A 11.2. WO-TTTV oder ein Pokalwettbewerb im Sinne von Nr. K 1 Abs.5 WO-TTTV ist. Im letzteren Falle gälten sie Regelungen von Abschnitt K 5 WO-TTTV nicht, womit Nr. K 5 WO-TTV nicht entscheidungserheblich wäre.

Mit Blick auf die Möglichkeit des Antragstellers zur Stellungnahme nach Nr. 8 Abs.2 Satz 2 RO-TTTV und im Hinblick auf die geltend gemachte Eilbedürftigkeit seien dennoch im Folgenden weitere Ausführungen zur Zulässigkeit des Antrags sowie zum Verständnis der geltend gemachten Normen mitgeteilt.

Vorbehaltlich des streitentscheidenden Charakters der angefragten Normen wäre der Antrag mit in modifizierter Form zulässig.

- Die Regelung ist nicht eindeutig, also unklar im Sinne von Nr. 8 RO-TTTV (s. unten).
- Die Vorlagefrage ist dahingehend zu interpretieren, wie die Vorschrift generell zu verstehen und anzuwenden ist, statt nach der Richtigkeit der Entscheidung zu fragen. Diese Kompetenz steht dem Rechtsausschuss des TTTV im Vorlageverfahren nicht zu.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses des TTTV ist Nr. K 5 WO-TTTV so zu interpretieren und anzuwenden, dass Spieler, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, im Pokal spielberechtigt sind, wenn die Pokalspielklasse der gemeldeten Punktspielklasse entspricht und vom Verein des betreffenden Sportfreunds nur eine Pokalmannschaft antritt.

1. Spieler mit Sperrvermerk werden in Nr. K 5 WO-TTTV grundlegend in Absatz 3 und konkretisierend in Absatz 5 erfasst. Zu beachten ist hierbei, dass Nr. H 2.4. Abs.2 Satz 1 den Sperrvermerk definiert als Verbot, in allen höheren Mannschaften eingesetzt zu werden, unabhängig also davon, ob die höher gemeldeten Mannschaften auf der gleichen oder auf höheren Wettkampfebenen gemeldet sind.
2. Das Verhältnis der beiden Alternativen in Absatz 3 zueinander ist hierbei so zu verstehen, dass der Sperrvermerk im Sinne der 2. Alternative – anders als in Nr. H 2.4. Abs.2 Satz 1 indiziert – nicht wirken kann, soweit er Mannschaften der 1. Alternative betrifft. Denn insoweit regelt Abs.3 1. Halbsatz selbst, dass die Einsatzberechtigung gegeben ist. Sinn und Zweck des Regelungssystems in Absatz 3 sind also nur dann in sich konsistent anwendbar, wenn die Spieler der niederen Mannschaften mit Sperrvermerk die Spieler der höchsten Mannschaft dieser Ebene ersetzen können.
3. Diese Aussage wird allerdings durch Absatz 5 modifiziert. Absatz 5 geht Absatz 3 als spätere Spezialregelung insoweit vor. Satz 1 bestätigt zunächst die Ebenentreue von Pokal- und Punktspielklasse aus der Interpretation von Absatz 3. Absatz 5 Satz 2, 1. Alternative, verändert Absatz 3 und auch Absatz 5 Satz 1 jedoch dahingehend, dass bei mehreren Mannschaften innerhalb der gleichen Pokalspielklasse der Einsatz des



Spielers mit Sperrvermerk in der höheren Mannschaft nicht gestattet ist. Sollte es also auf einer Ebene, z.B. Kreis oder Bezirk, zwei Mannschaften geben, so wäre ein Spieler, der in der jeweiligen unteren Mannschaft gemeldet und mit einem Sperrvermerk versehen ist, nach Absatz 3 für die höhere Mannschaft einsatzfähig, nach Absatz 5 Satz 2 1. Halbsatz dagegen nicht.

4. Ausgehend hiervon, sind die Argumente des Antragstellers wie folgt zu bewerten:
 - a. Es trifft zu, dass der Einsatz eines Spielers mit Sperrvermerk bei mehreren Mannschaften innerhalb einer Pokalspielklasse nicht möglich ist (Absatz 5, Satz 2 1. Halbsatz, s. soeben, 3.).
 - b. Der Rechtsausschuss folgt dem Antragsteller auch darin, dass sich der Anwendungsbereich von Absatz 5 auf das Vorhandensein mehrerer Mannschaften innerhalb der gleichen Pokalspielklasse beschränkt. Absatz 5 leidet nach Auffassung des Rechtsausschusses insoweit unter mehreren rechtstechnischen Ungenauigkeiten:
 - Satz 1 ist redundant zum konsistenten Verständnis von Absatz 3.
 - Satz 2 2. Halbsatz ist nach dem richtigen Verständnis von Absatz 3 ebenfalls überflüssig.
 - Die insoweit einzig verbleibende erforderliche Sonderregelung des Satz 2 1. Halbsatz ist in doppelter Hinsicht nicht im Verhältnis zu den jeweiligen Grundnormen und als Spezialnorm gekennzeichnet, z.B. „abweichend von Nr. H 2.4. Abs.2 Satz 1 und von Absatz 3 sind Spieler einsatzberechtigt, wenn ...“.
5. Dieses Ergebnis ist auch konsistent mit anderen Regelungen außerhalb des Antrags. Insbesondere ist die angegebene Aufstellung eines Spielers aus der 3. Mannschaft, Sportfreund Fehse und weiteren Spielers der 4. Mannschaft ohne Sperrvermerk auch im Einklang mit Nr. K 2 Abs.2 WO-TTTV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Auffassungen des Rechtsausschusses zu Frage 1 sind nach Nr. 8 Abs.3 Satz 1 RO-TTTV grundsätzlich bindend.

Nach Nr. 8 Abs.3 Satz 2 RO-TTTV kann bei einem Bedarf nach einer Abweichung eine Stellungnahme zu Frage 1 eingereicht werden. In dieser Stellungnahme sind die Gründe für den Abweichungsbedarf darzulegen – das Votum des Rechtsausschusses ist vor der Anwendung einer abweichenden Entscheidung abzuwarten.